

2. Dieses Verzeichnis ist von Zeit zu Zeit zu überprüfen und soweit erforderlich richtig zu stellen.
3. Die Aufnahme hat besonders die im öffentlichen Eigentume stehenden Denkmäler zu umfassen, kann aber auch auf alle oder einzelne im privaten Besitze stehenden Denkmäler ausgedehnt werden.
4. Besondere Sorgfalt ist auf die Aufnahme kirchlicher Denkmäler zu verwenden. Dieser Aufnahme ist ein Vertreter der kirchlichen Behörde beizuziehen.

Art. 5 Jede Veränderung, Veräußerung oder Beseitigung von Denkmälern bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der fürstlichen Regierung. Diese Bestimmung findet in besonderem Maße Anwendung auf Denkmäler in kirchlichem Eigentume.

Aktenzeichen: LGBl. 1944 Nr. 4; ausgegeben am 6. März 1944.

Bemerkungen: In Kraft.

1944 Juli 10.

95

**Verordnung der fürstlichen Regierung über den Betrieb
von Leihbibliotheken**
(Auszug)

- Art. 1 Der Betrieb von Leihbibliotheken darf nur eröffnet und weitergeführt werden mit besonderer Konzession der fürstlichen Regierung. Unter Leihbibliotheken sind im Sinne dieser Verordnung Büchersammlungen zu verstehen, die gegen Entgelt oder auch ohne Entgelt Bücher aus ihrem Besitz zum zeitweiligen Gebrauche abgeben (ausleihen).
- Art. 2 Die Regierung kontrolliert im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und Ordnung entweder selbst oder durch eine besondere Kommission die für diesen Zweck aufzulegenden Bücher. Die von der Regierung oder der entsprechenden Kommission als der öffentlichen Sittlichkeit und Ordnung schädlich bezeichneten Bücher dürfen in solchen Bibliotheken nicht aufgenommen und müssen, sofern vorhanden, entfernt werden.
- Art. 3 Der in Art. 2 aufgestellten Kontrolle sind nicht unterstellt: Pfarrerbibliotheken unter Leitung eines Pfarrgeistlichen, Schulbibliotheken unter besonderer Schulleitung, die amtliche Lehrerbibliothek, sowie die Bibliothek des Historischen Vereins.

Aktenzeichen: LGBl. 1944 Nr. 15; ausgegeben am 21. Juli 1944.

Bemerkungen: In Kraft.